

Der Bürgermeister informiert



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

Ortswasserleitung und Hausbrunnen: Trennung erforderlich!

Über Ersuchen des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, ergeht folgende Information:

Trinkwasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Die Trinkwasserversorgung unterliegt in Österreich sehr hohen Qualitätsanforderungen, die von öffentlichen Wasserversorgern durch entsprechende Technik, geschultes Personal und strenge Kontrollen gewährleistet werden.

In vielen Haushalten werden neben der Ortswasserleitung zusätzlich auch Hausbrunnen betrieben, die meistens für die Entnahme von Nutzwasser verwendet werden. Leider kommt es immer wieder vor, dass private Hausbrunnen über die Hausinstallationen mit der öffentlichen Wasserleitung verbunden werden. So können Verunreinigungen in das öffentliche Versorgungsnetz gelangen. Denn Nutzwasser hat häufig Verkeimungen, die über provisorische oder dauerhafte Verbindungen ins Trinkwasser eingeschleust werden können. Hausbrunnen dürfen daher auf keine Fall und auf keine Weise mit der Ortswasserleitung oder mit den aus der Ortswasserleitung versorgten Hausinstallationen verbunden werden!

Häufig werden zur „Trennung“ Absperrschieber, Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner eingesetzt. Diese sind allerdings nicht geeignet, um eine hygienisch einwandfreie Trennung beider Versorgungssysteme zu gewährleisten. Nur eine vollständige Trennung der Rohrleitungen bietet ausreichenden Schutz!

Falls Sie in Ihrem Haushalt Rohrverbindungen zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und einem Hausbrunnen vorfinden, sollten Sie im Interesse einer sicheren Wasserversorgung umgehend eine wirkungsvolle Trennung vornehmen, damit Sie und Ihre MitbürgerInnen auch weiterhin einwandfreies Trinkwasser genießen können.

Kirchberg am Wagram, 15. September 2005

Mit freundlichen Grüßen:

(J. Benedikt, Bürgermeister)

Sonderaktion Wohnbauförderung in Dorferneuerungsorten

Für die ortsbildgerechte Außensanierung von **Wohnhäusern** in Dorferneuerungsorten wird ein mit 1% verzinstes Darlehen bis zu **maximal € 21.900,--** mit einer **Laufzeit von 27,5 Jahren** vergeben. Die Annuitäten betragen in den ersten fünf Jahren 2 % des Darlehensbetrages. Sie erhöhen sich ab dem sechsten Tilgungsjahr jeweils in fünf Jahresintervallen um 1 % des Darlehensbetrages (z.B. 6. bis 10. Tilgungsjahr 3 % usw.). Die Zinsen werden in den letzten 2,5 Jahren bezahlt. Die Tilgung erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober. Diese Aktion ist ausschließlich für **Dorferneuerungsorte** vorgesehen, in denen ein **Leitbild** (bzw. Dorferneuerungsplan) erstellt wurde.

Förderbar sind

- 1) **Außenarbeiten** an den vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Seiten von Wohnhäusern - die Benützungsbewilligung des Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen - z.B. Fassadengestaltung, Dach, Fenster, Spenglerarbeiten, Kaminkopf, Sockelarbeiten, Zaunherstellung u.ä. (auch **zusätzlich zu einem Althausanierungskredit** möglich – jedoch **nicht** zusätzlich zu einem Wohnbauförderungsdarlehen),
- 2) die **Fertigstellung** von **nicht geförderten Wohnhäusern** im Rohbau sowie
- 3) **Neubauten** im Sinne von **Baulückenverbauung** (keine Doppelförderung)

Sowohl **Privatpersonen** als auch **juristische Personen** und **Baurechtsinhaber** können als Antragsteller auftreten.

Die Baumaßnahmen müssen im Einklang mit dem Leitbild bzw. Dorferneuerungsplan des Ortes stehen. Um eine **ortsbildgerechte Gestaltung** sicherzustellen, muss entweder ein **Fassadengestaltungsplan** durch einen Architekten oder Baumeister vorliegen oder eine **kostenlose Bauberatung** durch die Baudirektion/Ortsbildpflege (BDO) des Amtes der NÖ Landesregierung (Tel. 02742/9005-15656) in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung bzw. **Bestätigung** der Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Zielsetzungen des Leitbildes und die nach Orten **gesammelte Einreichung** um Förderung obliegt der **Betreuerin/dem Betreuer**. Zum **Zeitpunkt der Einreichung** dürfen die vorgesehenen Arbeiten noch nicht begonnen worden sein. Stichtage für die Einreichung sind der 30.6. und der 31.12. Interessenten erhalten ein Antragsformular, in dem die Kosten detailliert aufzuschlüsseln und mit Kostenvoranschlägen zu belegen sind.

Das Darlehen wird in höchstens 3 Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt bzw. vorgelegten, saldierten Rechnungen **ausbezahlt**, wobei der letzte Teilbetrag nach **Bestätigung der Fertigstellung** durch den/die BetreuerIn des Landesverbandes für Dorf- u. Stadterneuerung freigegeben wird.

Information:

NÖ Dorf- und Stadterneuerung Regionalbüro Weinviertel
Tel. 02952/4848 oder
bei Ihrem zuständigen Betreuer
Dipl.-Ing Markus Hofbauer
0676 / 88 591 229



Die Fassadenaktion ist bis Ende 2005 befristet.